



Russland Sanktionen

Praxisbericht

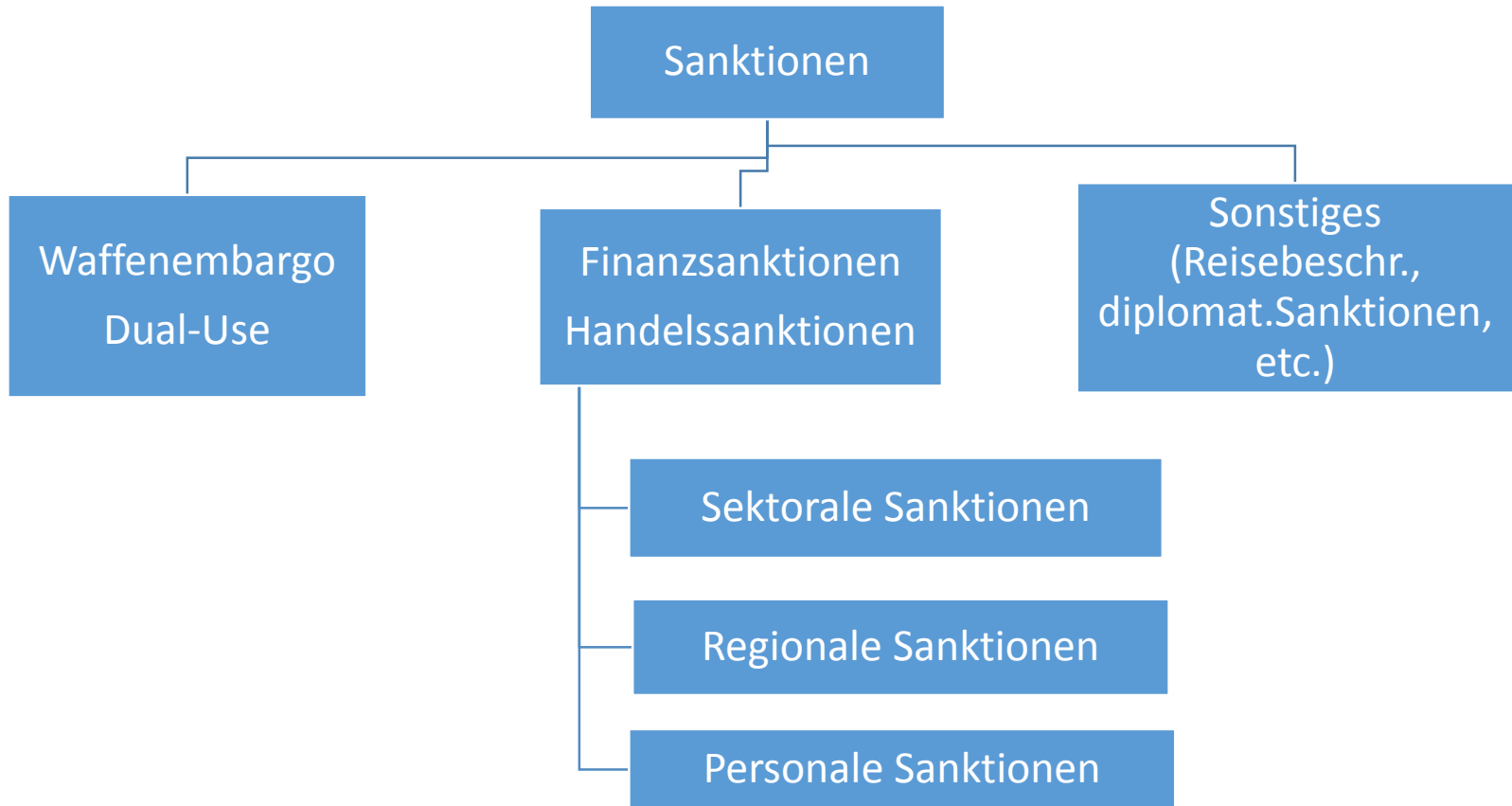
Export-Compliance im Unternehmensalltag

Dr. Janine Rechel

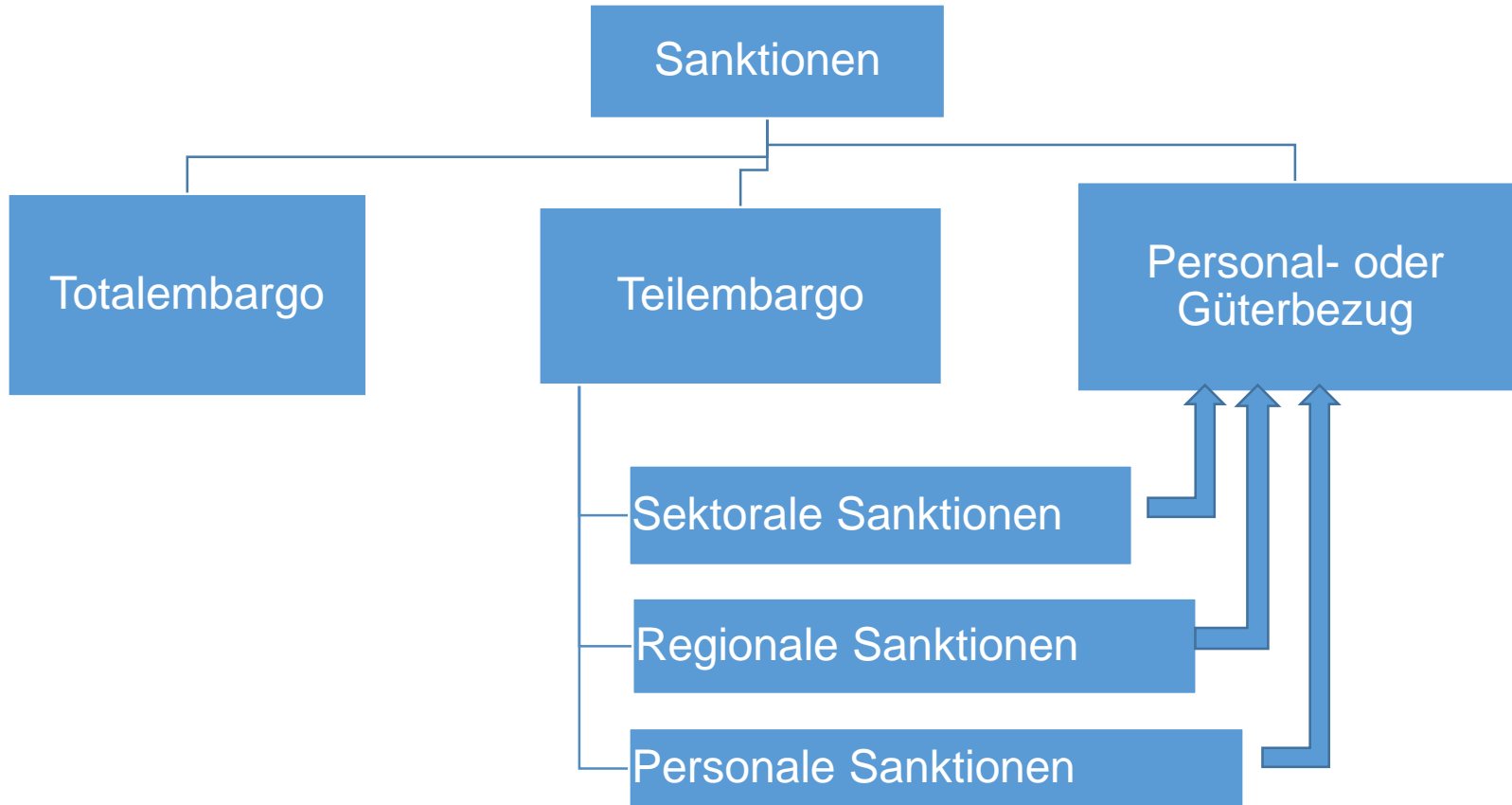


1. Relevanz Außenwirtschaftskontrolle im Unternehmen („Compliance“)
2. Konkret: Übersicht Sanktionen Russland – was geht und was nicht?
3. EU-Sanktionen
4. Mittelbare Bereitstellungsverbote
5. In der Unternehmenspraxis heißt dies...
6. US-Sanktionen

Übersicht über Sanktionsarten



Übersicht über Sanktionen



1. Relevanz Außenwirtschaftskontrolle im Unternehmen („Compliance“)

- Internationaler Kontext v.a. bei mittelständ. Konzernen: EU-VOen, AWG und AWW, US- & UK-Sanktionsregeln
- Vielzahl an Behörden (national/international)
- Prozess-Kette im Unternehmen
 - Allgemein: Sanktionslistenprüfung (Mitarbeiter, Kunden)
 - Vertrieb: Handelssanktionen: Partiell- und Teilembargo
 - Finanzabteilung: Finanzsanktionen
 - Einkauf und R&D: Warentarifnummern / Verzeichnisse mit technischen Interpretationsspielräume (v.a. bei Dual Use), Warenursprungszeugnisse
- Medien vs. Recht & Fakten

1. Relevanz Außenwirtschaftskontrolle im Unternehmen („Compliance“)

Wer hat EU-Sanktionen zu befolgen? (strafrechtl. Territorialitäts-prinzip vs. Staatsan/zugehörigkeitsprinzip bei AWG iVm Art. 13 VO 833/2014)

- Deutsche Unternehmen
- Unternehmen/Organisationen/Einrichtungen, die nach EU-Recht gegründet sind
- Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats (unabhängig vom Aufenthaltsort)
- Geschäfte, die zumindest teilweise in der EU getätigt werden
- Problem: ausländ. Tochtergesellschaft in Drittland
 - Grundsatz: fällt nicht unter EU-Sanktionsrecht
 - Aber: Relevanz bei „in Eigentum oder unter Kontrolle“ (Weisungsstrukturen)
- zunehmend: Geschäftsleiter ohne EU-Staatsangehörigkeit

1. Relevanz Außenwirtschaftskontrolle im Unternehmen („Compliance“)

Wer hat US-Sanktionen zu befolgen?

Primary Sanctions

- US-Konzerne, US-Unternehmen
- Nicht-US-Unternehmen mit US-Konzernmutter (US-Beteiligungen) „companies, which are owned or controlled by US-citizens“
- Strittig: Unternehmen, die zwar nicht unter US-Recht fallen, aber Mehrheitsbesitz an US-Unternehmen haben

Problem:

- US-CEO ? / US-Aktionär ?
- Alle US-citizens and „green-card holder“ unabhängig vom Aufenthaltsort
- Jedermann, sofern „US-Anknüpfung“ (zB Geschäft in US-Dollar)

1. Relevanz Außenwirtschaftskontrolle im Unternehmen („Compliance“)

Secondary Sanctions

- Insbesondere bei Iran-Sanktionen
- Nicht-US-Unternehmen, die nicht unter US-Recht fallen, die aber in sensiblen Wirtschaftsbereichen Geschäfte mit Iran/Cuba machen
- Relevant für Russland?

1. Relevanz Außenwirtschaftskontrolle im Unternehmen („Compliance“)

Risiken bei Nichteinhaltung:

- Verlust der Exportgenehmigungen, Zollvereinfachungen und Sonderbewilligungen
- Haftung Vorstand / Geschäftsleitung § 93 AktG/§43 GmbHG
- Geld- oder Haftstrafen, Bußgelder (§ 17 I, 18, 19 V AWG)
 - Bei Vorsatz bis 10 Jahre Haft
 - Bei Fahrlässigkeit Ordnungswidrigkeit: Bußgeld bis 500k EUR
 - §§ 130, 9 OWiG wg. Vorsätzlicher/fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung Vorstand/Geschäftsführung (individual Bußgeld bis 1 Mio EUR)
 - Unternehmensbußgeld bis 10 Mio EUR (es sei denn, wirtsch. Vorteile höher)
- Risiko Gewerbeuntersagung wg. Unzuverlässigkeit (§ 35 GewO)
- Ausschluss von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen / keine Aufträge aus dem öffentlichen Sektor
- Black-Listing (Kunden und Zulieferer fallen weg)
- Reputationsschaden

1. Relevanz Außenwirtschaftskontrolle im Unternehmen („Compliance“)

- EU – Sanktionsbehörden

National. In Deutschland:

- BAFA (Wirtschaftsgüter, Waffenembargo, Dual Use)
- Bundesbank (Finanzsanktionen)

- US – Sanktionsbehörden

- OFAC (office of foreign asset control) (SDN, SSI list) => component of US Treasury Department
- US Treasury Department
- DOJ

2. Konkret: Sanktionen Russland

Übersicht Sanktionen der EU

- VO (EU) Nr. 208/2014 (Ukraine) und VO (EU) Nr. 269/2014 (Territoriale Unversehrtheit Ukraine)
 - personenbezogene Maßnahmen (Finanzsanktionen)
 - fortlaufende Anpassung und Ergänzung der Personenlisten!
- VO (EU) Nr. 692/2014 und VO (EU) Nr. 1351/2014 (Krim/Sewastopol)
- GASP 2014/512, VO (EU) Nr. 833/2014, VO (EU) Nr. 960/2014 und VO (EU) Nr. 1290/2014 (Russland)
 - personen- und güterbezogene Maßnahmen

2. Konkret: Sanktionen Russland

- EU – Krim/Sevastopol/Unversehrtheit Ukraine
 - VO (EU) Nr. 208/2014, VO (EU) Nr. 269/2014, VO (EU) Nr. 692/2014 und VO (EU) Nr. 1351/2014
 - personenbezogene Maßnahmen (Finanzsanktionen)
 - fortlaufende Anpassung und Ergänzung der Personenlisten!
- EU - Russland
 - Verordnung über restriktive Maßnahmen vom 31. Juli 2014 (VO (EU) 833/2014)
 - Erweiterung durch EU-Verordnung vom 8. September 2014 (VO EU 960/2014) und vom 4. Dezember 2014 (VO (EU) 1290/2014)
 - Jüngst neue Ausnahme: VO (EU) 1797/2015 (7. 10. 2015, „Raumfahrtprogramm“)
- Befristete Maßnahmen:
 - Verlängerung Krim-Sanktionen bis 23.6.2016
 - Verlängerung sektorale Wirtschaftssanktionen bis 31.1.2016
 - Verlängerung personenbezogene Sanktionen bis 15.3.2016
- US-Sanktionen
 - Executive Order 13660, 13661, 13662 (März 2014)
 - Executive Order 13685 (Dezember 2014)

2. Konkret: Sanktionen Russland

- Situation Krim (quasi Totalembargo)
- Situation Russland (partiell Embargo)
- Waffenembargo
- Ausfuhrverbot bei Dual Use (Import- und Exportverbot von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck - potentiell militärisch verwendbare Produkte)
- Finanzsanktionen (Kapitalmarktbeschränkungen)
- Genehmigungsvorbehalt bei bestimmten Technologien und Dienstleistungen im Erdölsektor und Schiefergasförderung

3. Sanktionen zu Russland / Ukraine

EU-Sanktionen

- Waffenembargo
 - Art. 2 GASP-Beschluss 2014/512 untersagt unmittelbaren oder mittelbaren Verkauf, Lieferung, Verbringung oder Ausfuhr von Rüstungsgütern und „zugehörigen Gütern aller Art“ ...
 - Verbot technischer Hilfe und Bereitstellung von Finanzmitteln und Finanzhilfen im Zusammenhang mit Rüstungsgütern: Art. 4 Abs. 1 EU-VO 833/2014
 - Altverträge, die vor dem 1. August 2014 geschlossen wurden, sind genehmigungspflichtig (ggfs. auch –fähig)

3. Sanktionen zu Russland / Ukraine

EU-Sanktionen

- **Ausfuhrverbot Dual Use Güter**

- Allgemeine Dual-Use Verordnung (EU VO 428/2009 – angepasst im Anhang durch 1382/2014)
- Zusätzl. immer Verbot für Unternehmen in Anhang IV 960/2014
- Allgemein: auch wenn kein Mischempfänger nach 960/2014, besteht Genehmigungspflicht für jegliches Dual-Use Produkt aus 428/2009 in Bezug auf Russland (kein begünstigtes Land iS Allgemeiner Genehmigung) – *„wenn für militärischen Endverwender bestimmt oder bestimmt sein können“*
- Verbot technischer Hilfe, Finanzmittel, Finanzhilfen oder Vermittlungsdienste bei Dual Use Gütern genauso wie bei Waffenembargo

Ausnahmen: Alt-Verträge vor dem 1.8. 2014 (bzw. für Mischempfänger vor dem 12.9.2014 geschlossen)

3. Sanktionen zu Russland / Ukraine

EU-Sanktionen

- „Finanzsanktionen“ - Bereitstellungsverbote:
 - Beschränkung des unmittelbaren oder mittelbaren Zugangs zu Kapitalmärkten für in Anhang III (833/2014) genannte Institute:
 - Sberbank, Vneshtorgbank – VTB, Gazprombank, Vnesheconombank – VEB, Rosselkhozbank)
 - seit Sept. 2014 auch 6 Unternehmen der Rüstungs- und Ölindustrie (Rosneft, Gazprom Neft und Transneft; 3 Rüstungsunternehmen)
 - Finanzsanktionen umfassen: Verbote bzgl Aktien und Anleihen sowie sonstige Finanzierungsinstrumente mit einer Laufzeit von mind. 30 Tagen
 - Probleme für Akkreditive, aber v.a. auch bei Akquisitionen
 - Bestimmte Kapitalmarktbereiche für russische Banken gesperrt (ISIN-Filtering)
 - Kein „SWIFT-Verbot“ (aber explizit als „nuclear option“ benannt)

3. Sanktionen zu Russland / Ukraine

EU-Sanktionen

Sektorale Sanktion (Erdölförderung)

Beschluss des Rates (GASP 2014/659) VO 833/2014, Art.4a

- Verbot für *„Die unmittelbare oder mittelbare Erbringung von Diensten, die für die Tiefseeexploration und –förderung von Erdöl, die Erdölexploration und –förderung in der Arktis oder für Schieferölprojekte in Russland erforderlich sind...“*
 - für die Förderung aus Tiefen von mehr als 150 m
 - Offshore-Gebiete nördlich des Polarkreises
 - *„Projekte, die das Potential haben, Erdöl aus Ressourcen in Ton- und Schiefergesteinsformationen durch Hydrofracking zu gewinnen...“*
 - *„zugehörige Dienstleistungen“: Bohrungen, Bohrlochprüfungen, Komplettierungsdienstleistungen, Lieferung spezialisierter schwimmender Plattformen, etc.*
- Problem: Ersatzteile...
- nicht nur Lieferverbote für Waren gem. Anhang II, sondern auch „Dienste“ (Wartungen, Prüfungen, Software, Finanzierungen, etc.)

3. Sanktionen zu Russland / Ukraine

EU-Sanktionen

Allgemein „Dienstleistungen“

Technische Hilfe

- Jede technische Unterstützung **im Zusammenhang mit** Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung; auch in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten

Finanzielle Hilfe

- Jede Art von Zahlungsdiensten (= Dienste zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs, z.B. Kontoführung, Überweisung, Lastschriften etc.) sowie die Ausstellung von Garantien, Akkreditiven etc. im Zusammenhang mit einer verbotenen Transaktion

3. Sanktionen zu Russland / Ukraine

EU-Sanktionen

- Bislang erfasst „Sanktionsprodukte“ (Liste mit Zolltarifnummern):
 - Rohre für Öl- und Gasfernleitungen
 - Bohrgestänge
 - Steigrohre
 - Erd-, Gesteins- und Tiefbohrwerkzeuge
 - Oszillierende oder rotierende Verdrängungspumpen
 - Hebewerke
 - Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte für Bodenbohrungen und Mineral- und Erzabbau
 - Sonstige Teile, Maschinen, Apparate und Geräte, deren Hauptzweck (!) in der Nutzung auf Ölfeldern besteht
 - Schwimmkräne, Bohr- und Förderplattformen
- Zuordnungsprobleme der Zoll-/Warentarifnummern

3. Sanktionen zu Russland / Ukraine

EU-Sanktionen

Güter aus Anhang II

- Sofern gelistet in Anhang II besteht zwingend Genehmigungspflicht (Art. 3)
- Genehmigungsfähigkeit liegt vor, wenn nicht für die oben genannten erdöl-relevanten Funktionen geplant
- konkrete Endverwendung ist bei Prüfung der Genehmigungsfähigkeit relevant
- Bei zusammengesetzten Waren (und einer nicht gelisteten Komponente) erstreckt sich die Prüfung nur auf die gelistete Ware

3. Sanktionen zu Russland / Ukraine

EU-Sanktionen

- **Genehmigungserleichterungen der BAFA für Anhang II Güter:**
 - Höchstbetragsgenehmigungen (Vielzahl an Lieferungen derselben Ware an denselben Empfänger)
 - Realistische Schätzungen
 - Keine Nachweispflicht bzgl. Schätzung
 - Aber: Beleg, dass kein Zusammenhang zu Projekten Erdöl-Exploration/-förderung in Wassertiefen >150m oder nördl. Polarkreis bzw. Schieferölprojekte
 - Individuelle Pauschalgenehmigung (wird mit Einschränkungen erteilt, da kein konkreter Empfänger oder Endverwender zu benennen ist; keine Endverbleibserklärung notwendig (aber empfohlen))

3. Sanktionen zu Russland / Ukraine

EU-Sanktionen

Embargos bzgl. Ukraine / Krim

- Umfassendes Bereitstellungsverbot und Einfriergebot
- Verbot, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen oder zugute kommen zu lassen.
- Infrastruktursektor
- Mittelbare Bereitstellungsverbote besonders schwierig.

4. Mittelbare Bereitstellungsverbote

- Verboten ist die Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen an nicht gelistete Unternehmen oder Personen, wenn dies mittelbar eine Bereitstellung an das gelistete Unternehmen/ die Person darstellt
 - bislang weite Auslegung des mittelbaren Bereitstellungsverbotes durch den BGH
 - Ähnlich EuGH (wenn der Empfänger im Namen, unter Kontrolle oder auf Weisung einer gelisteten Person/ Organisation/Unternehmen handelt bzw. Nutzung zu deren Gunsten beabsichtigt. „Afrasiabi“)
- Unterschiedliche Praxis in EU-Staaten

4. Mittelbare Bereitstellungsverbote

- Sanktionsleitlinien des Rates der EU (2013)
- Bereitstellung wirtsch. Ressourcen an nicht gelistete Unternehmen,
 - die im Eigentum oder
 - unter der Kontrolleeines gelisteten Unternehmens stehen, gilt grundsätzl. als Verstoß gegen mittelbare Bereitstellungsverbot.
- Eigentum: mehr als 50% der Anteile
- Kontrolle: bestimmte gesellschaftsrechtl. Schwellen; Beherrschungsverträge; ggfs. besondere Stimmrechte
- Aber: letztlich Einzelfall entscheidend, „risikobasierter Ansatz“, Berücksichtigung erkennbarer Umstände (Prüfungstiefe damit unklar)

4. Mittelbare Bereitstellungsverbote

- Sanktionsleitlinien des Rates der EU
 - Kein Gesetzescharakter – „Soft Law“
 - Anhaltspunkt einer mittelbaren Situation bei 50% oder mehr Beteiligung durch Sanktionierten, es sei denn (Gesamtbetrachtungsansatz)
 - Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
 - Art der rechtlichen Verbindung zw. Gesellschaften
 - Eigenschaften der gelieferten Ressource lassen andere Auslegung zu.
 - wg. verfassungsrechtl. Bestimmtheitsgebot umstritten

5. In der Unternehmenspraxis heißt dies:

- Absicherung durch Endverbleibserklärungen des russischen Kunden
- Höhere Prüfungsdichte und Abstimmung mit BAFA
- Erweiterung der Compliance-Management Systeme (Erstellung eines eigenen Prozess-Ablaufs für alle Export-relevanten Aspekte im Unternehmen)
- Sonderprüfung bestehender Rahmenverträge im Dienstleistungsbereich (Wartungsverträge, etc.)
- Datenmanagement (Überarbeitung/Prüfung der vorhandenen Warentarifnummern-Zuweisung)

5. In der Unternehmenspraxis heißt dies:

- Mittelbar durch Hausbanken starke Unterstützung
- Rubel als maßgebliche Währung / Wechselkursklauseln
- Alternative Risiko-Absicherung bei russischen Geschäftspartnern
- Keine Akkreditive, stattdessen höhere Anzahlungen
- Abhängigkeiten von Folgeservices (Inbetriebnahmen erst nach vollständiger Zahlung, etc.)
- Absicherung durch lokale Versicherungen
- Verstärkte Einbindung der Geschäftsleitung in Entscheidungen (interne Risikoanalysen von Zahlungsausfällen)
- Verstärkt Versuche von Kunden „Offshore-Banken“ einzubinden

5. In der Unternehmenspraxis heißt dies:

- Prüfung von russ. Partnern und Distributoren bzgl. Einhaltung der Sanktionsregeln („Vermittlungsdienste“)
 - Änderung von Angebotstexten und Vertragsgestaltung
 - Training und Instruktionen für Vertriebspersonal
 - Finale Zusatzprüfung in der Logistik-Abteilung vor Versand
 - Einsatz zusätzlicher Software (Atlas, Haddex, etc.)
 - Regelmäßige Prüfung der „Trefferlisten“ / Anpassung der Recherche-Tools
-
- Ausführverantwortlicher

5. In der Unternehmenspraxis heißt dies:

Anfragen bei der Bafa:

- Elan-K2 (Antragsportal Bafa)
- Ggfs. bestehende Genehmigungen neu beantragen (sofern Änderung durch zwischenzeitliche VO)
- Allgemein Einzelgenehmigung, Pauschalgenehmigung, Höchstbetragsgenehmigung
- Bei Unsicherheit: Nullbescheid beantragen (rechtsverbindliche Klärung, ob geplante Ausfuhr verboten oder genehmigungspflichtig ist)
- „sonstige Auskunft“ (geringere Rechtsverbindlichkeit als Nullbescheid)
- Schriftliche Anfragen (empfohlen ist elektronische Anfrage, schriftlich dauert wesentlich länger)

Vorsatz / Kenntnis / Prüfungstiefe

Artikel 10 der EU-VO 833/2014

- „*Natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen können für ihr Handeln nicht haftbar gemacht werden, wenn sie nicht wussten **und keinen vernünftigen Grund zu der Annahme hatten**, dass sie mit ihrem Handeln gegen die Maßnahmen ... verstoßen.*“

Artikel 12: Umgehungsverbot

- „*Es ist verboten, wissentlich und vorsätzlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der in den Artikeln 2, 4 und 5 genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird, einschließlich durch Handeln anstelle einer der Organisationen...*“
- Pflicht zur Nachprüfung bei Vermutungen oder begründeten Verdacht, dass Endkunde von Sanktionen erfasst ist ?
- Prüfungstiefe unklar

6. US-Sanktionen zu Russland / Ukraine

Unübersichtlichkeit US-Sanktionen in:

- Export Administration Regulation (EAR)
- Executive Orders
- OFAC (SDN list, SSI list)
- Primärsanktionen & Sekundärsanktionen
(Anwendung des US-Sanktionsrecht auf signifikante Transaktionen ohne US-Einbindung)
- US-jurisdiction anwendbar bei Einbindung von US-Banken (US-Dollar-Geschäft wegen US-Clearingbank) => automat. Anwendung der Primärsanktionen!

6. US-Sanktionen zu Russland / Ukraine

OFAC-Search tool (SDN/SSI-list)

The screenshot shows a web browser window with the URL <https://sdnsearch.ofac.treas.gov>. The page header features the OFAC logo (Office of Foreign Assets Control) and the title "Sanctions List Search". Below the header is a detailed paragraph explaining the tool's purpose: it is designed to facilitate the use of the Specially Designated Nationals and Blocked Persons list ("SDN List") and other non-SDN lists, including the Foreign Sanctions Evaders List, the Non-SDN Iran Sanctions Act List, the Part 561 list, the Sectoral Sanctions Identifications List, and the Non-SDN Palestinian Legislative Council List. It notes that the tool uses approximate string matching and includes a slider for setting a confidence rating threshold. A disclaimer states that the tool does not provide recommendations and is not a substitute for due diligence.

Below the text are two links: [Download the SDN List](#) and [Visit The OFAC Website](#). Further down are [Download the Consolidated Non-SDN List](#) and [Program Code Key](#).

The main section is titled "Lookup" and contains a search form with the following fields:

- Type: All (dropdown)
- Name: [text input]
- ID #: [text input]
- Program: All (dropdown menu with options: All, 561List, BALKANS, BELARUS)
- Minimum Name Score: [slider bar] 100
- Address: [text input]
- City: [text input]
- State/Province:* [text input]
- Country: All (dropdown)
- List: All (dropdown)

At the bottom of the form are "Search" and "Reset" buttons.

6. US-Sanktionen zu Russland / Ukraine Kollision EU- und US-Sanktionsrecht

- ❖ Faktische Wirkung von US-Sanktionen
(Sekundärsanktionen)
- ❖ Nachteilige Maßnahmen der US-Behörden gegen EU-
Unternehmen (EU-Verordnung 2271/96 wird nicht gelebt;
offizielle Anfrage 2015 – Verfahren läuft noch)
- ❖ § 7 AWV – Boykottverbot vs. US-Markt-Zutritt
(Sekundärsanktionen)



Vielen Dank!